

RS Vwgh 1980/4/30 0429/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1980

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG;

Rechtssatz

Eine Verpflichtung der Behörde, zu begründen, warum sie ein Beweismittel, das sich gegebenenfalls als entbehrlich herausstellt, durchgeführt hat, besteht nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1978000429.X02

Im RIS seit

19.09.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at